

Pagenstecher'sches Familien-Stipendium.

Vorbemerkungen.

Der Stifter des „Pagenstecher'schen Familien-Stipendiums“, vormals Herzoglich Nassauischer Geheimrath, auch Staatsrath und Vicepräsident Herzoglicher Rechnungskammer, Andreas Alexander Pagenstecher zu Wiesbaden, hat mit Stiftungs-Urkunde vom 1. November 1835 ein Capital von Dreizehn Tausend Gulden zu einer ewigen unveräusserlichen Stiftung unter der Benennung „Pagenstecher'sches Familien-Stipendium“ in der Absicht hergegeben, damit die Zinsen davon zur Unterstützung seiner den wissenschaftlichen Studien sich widmenden Nachkommen verwandt werden sollten.

Er hat dabei unter Anderem Nachfolgendes bestimmt:

- § 2. „Zu dem Genusse dieses Stipendiums sind meine Kinder, Enkel und deren fernere legitime Nachkommen zunächst berechtigt. Erst alsdann, wenn deren Nachkommenschaft männ- und weiblichen Geschlechts ganz aussterben sollte, können meine entfernteren Seitenverwandten, namentlich zunächst die Nachkommen meines dahier verstorbenen Bruders, des Professors und Bibliothekars Pagenstecher, sodann die Nachkommen meiner verstorbenen Schwester, der Gattin des Pfarrers Fuchs zu Ballersbach, solches in Anspruch nehmen. Mit diesen Beiden soll jedoch noch gleich berechtigt concurriren meiner verstorbenen Gattin geliebter Bruder, der Doktor und Hofrath Albert Schenck in Siegen und dessen Nachkommenschaft.
- § 3. Obgleich nun diesem nach die Einkünfte hauptsächlich zur Unterstützung der sich den Studien widmenden Söhnen bestimmt ist, so sollen doch die Töchter, wenn solche unverheirathet bleiben, nicht ganz davon ausgeschlossen sein. Sollten vielmehr eine oder mehrere derselben sich in so dürftigen Umständen befinden, dass sie ohne Unterstützung nicht ihrem Stande und dem Stande ihrer Eltern gemäss nothdürftig leben können, so kann Herzogliche Landesregierung denselben eine Steuer auf längere Zeit, unter Berücksichtigung der Kräfte des Fonds und des Bedürfnisses der wirklich Studirenden, bewilligen.

- § 8. Und obgleich nun nach obigen Bestimmungen nicht nur die Kinder und Enkel meiner Söhne, sondern auch die meiner Töchter und deren Nachkommen zu diesem Stipendium gleichberechtigt sind, und es auch hierbei vorerst sein Bewenden haben soll, so will ich doch, dass gegen Ende dieses Jahrhunderts oder nach sechzig Jahren, wenn sich die Zahl der Competenten bis dahin sehr vermehren sollte, bei Vertheilung der Stipendien vorzüglich auf diejenigen, welche den Namen Pagenstecher führen, Rücksicht genommen werden soll, ohne jedoch desshalb meine übrigen Nachkommen ganz auszuschliessen.
- § 11. Um jederzeit nachweisen zu können, welche Personen zur Theilnahme an dieser Stiftung berechtigt sind, so soll der Senior der Familie alle unter meinen Nachkommen vorfallende Geburten, Heirathen, Sterbefälle und andere Veränderungen in ein besonderes Buch eintragen, damit der Stammbaum auf den Grund dieser Nachrichten fortgesetzt — und wenigstens alle zehn Jahr ergänzt werden kann. Damit aber der Senior hierzu in Stand gesetzt werde, so soll jeder von den Berechtigten, sie mögen in- oder ausserhalb des Landes wohnen, schuldig und gehalten sein, demselben die für betreffende Familien-Veränderungen, namentlich die Geburten eines Kindes, Verheirathung oder Sterbefälle, unter Beifügung eines von der Behörde zu ertheilenden Attestes anzuzeigen. Diejenigen, welche dieses versäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie oder ihre Nachkommen bei der Vertheilung der Stipendien nicht berücksichtigt, sondern so lange übergangen werden, bis sie sich hinlänglich legitimirt haben.“

Wiesbaden, 1895.

Der derzeitige Senior und Verwalter
des Pagenstecher'schen Familien-Stipendiums

Dr. Arnold Pagenstecher,
Sanitätsrath.